

Rücksendung an

Industrie- und Handelskammer Trier
z.H. Jana Lex
Herzogenbuscher Str. 12
54292 Trier

(von der zuständigen Kammer auszufüllen)

Eingangsstempel:

Aktenzeichen: **AB1-TR-23-**

Antrag Aufstiegsbonus I

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt nach der Verwaltungsvorschrift „Vergabe des Aufstiegsbonus I, des Aufstiegsbonus II und des Landesbestenpreises“ des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 03.02.2020 (8202) für erfolgreich abgelegte Meisterprüfungen oder gleichwertige öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen in gewerblichen und kaufmännischen Berufen und in den Berufen der Landwirtschaft den Aufstiegsbonus I. Die Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und die Landwirtschaftskammer (im Folgenden Kammern genannt) sind für die Abwicklung des Aufstiegsbonus I in Rheinland-Pfalz zuständig und leiten die Zuwendung des Landes weiter. Der Aufstiegsbonus I wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Er beträgt 2.000 Euro pro Person für jeden nach der Verwaltungsvorschrift anerkannten Abschluss.

Bei Prüfungen, bei denen das Prüfungsergebnis ab dem 1. Januar 2020 festgestellt wird, beträgt der Aufstiegsbonus 2.000 Euro. Bei Prüfungsergebnissen davor (erstmalig ab 01.01.2017) beträgt der Aufstiegsbonus 1.000 Euro. Zur Prüfung der Voraussetzungen für die Auszahlung des Aufstiegsbonus I benötigen wir einige Angaben von Ihnen. Bitte füllen Sie dieses Formular leserlich, richtig und vollständig aus. **Der Antrag ist schriftlich innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Datum des Prüfungszeugnisses bei der zuständigen Kammer einzureichen; es gilt das Eingangsdatum.**

Antragsteller Name, Vorname: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort: Geburtsdatum: Email: Telefon:		☐ Frau ☐ Herr (bitte ankreuzen)		
A	Erfolgreich abgelegte Meister-/Fortbildungsprüfung nach dem 01.01.2017 (zugeordnet DQR-Niveau 6 oder 7)	Datum der Feststellung des Prüfungsergebnisses: _____		
		Bezeichnung des Abschlusses: _____		
B	☐ Ja ☐ Nein	Mein Beschäftigungsort lag zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Rheinland-Pfalz (Bitte fügen Sie einen schriftlichen Nachweis, z.B. eine Bestätigung des Arbeitgebers, bei).		
	Falls nein, bitte die nachfolgende Frage beantworten.	Beschäftigungsort	Name des Arbeitsgebers:	
			Anschrift	
	☐ Ja ☐ Nein	Mein Hauptwohnsitz lag zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Rheinland-Pfalz (Bitte fügen Sie einen schriftlichen Nachweis, z.B. eine Meldebescheinigung, bei.).		
	Hauptwohnsitz	Anschrift		

C	☐ Ja ☐ Nein	Ich beantrage den Aufstiegsbonus I bzw. einen vergleichbaren Bonus erstmalig für o.g. Abschluss (vgl. Angaben unter A). Ich habe in keinem anderen Bundesland einen vergleichbaren Bonus beantragt bzw. in Anspruch genommen.
	☐ Ja ☐ Nein	Ich habe keine De-minimis-Beihilfen/Agrar De-minimis-Beihilfe im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten oder beantragt . Weitere Informationen zu dem Hintergrund dieser Frage finden Sie auf dem Informationsblatt „De-Minimis-Beihilfen“, welches unter www.aufstiegsbonus.rlp.de zur Verfügung steht.
D	Falls nein:	Bitte fügen Sie dem Antrag Aufstiegsbonus I die vollständig ausgefüllte De-Minimis-Erklärung (abrufbar unter www.aufstiegsbonus.rlp.de) bei.
	Die Auszahlung des Aufstiegsbonus I soll auf folgende Bankverbindung erfolgen:	
E	Kontoinhaber: (Kontoinhaber/in und Antragsteller/in müssen übereinstimmen)	
	Geldinstitut: (Auszahlung erfolgt nur auf inländische Geldinstitute)	
	IBAN:	
	BIC:	

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen die Kenntnisnahme der folgenden Punkte:

- ☐ Ich bin damit einverstanden, dass meine vorstehenden Daten zum Zweck der Auszahlung des Aufstiegsbonus I und der Vergabe des Landesbestenpreises erhoben, gespeichert, verarbeitet sowie an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz für Kontrollzwecke und eine mögliche Evaluation weitergegeben werden.
- ☐ Mir ist bekannt, dass die Gewährung Aufstiegsbonus I nach der Verwaltungsvorschrift „Vergabe des Aufstiegsbonus I, des Aufstiegsbonus II und des Landesbestenpreises“ des Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 03.02.2020 (8202) erfolgt und dass die Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen des Aufstiegsbonus I abhängig sind, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Solche Tatsachen sind insbesondere die Angaben in diesem Antrag sowie die Angaben, die aufgrund des Bewilligungsbescheides zu machen sind. Mir ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 07. Juni 1977 (GVBl. S. 168, BS 452-2) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind. Mir sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht bestehenden Mitteilungspflichten bekannt; insbesondere werde ich jede Abweichung von den vorliegenden Angaben unverzüglich der Industrie- und Handelskammer Trier mitteilen.
- ☐ Mir ist bekannt, dass der Aufstiegsbonus I zurückzuzahlen ist, wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.
- ☐ Die Verwaltungsvorschrift „Vergabe des Aufstiegsbonus I, des Aufstiegsbonus II und des Landesbestenpreises“ des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 03.02.2020 (8202) erkenne ich ausdrücklich als Grundlage für die Gewährung des Aufstiegsbonus I an.
- ☐ Mir ist bekannt, dass es sich bei dem Aufstiegsbonus I in voller Höhe des gewährten Betrages von 2.000 € bzw. 1.000 € um eine De-minimis-Beihilfe/Agrar De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) bzw. der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 S. 9) handelt (vgl. D).

- ☐ Ich bestätige, dass ich die angefügten „Informationen zum Aufstiegsbonus I“ zur Kenntnis genommen habe und versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.
- ☐ Mir ist bekannt, dass der Aufstiegsbonus I nach der Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt wird und ein Rechtsanspruch nicht besteht.

Hinweis: Alle Kästchen müssen angekreuzt werden, um den Aufstiegsbonus I erhalten zu können.

Ort, Datum

Unterschrift

Informationen zum Aufstiegsbonus I

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt nach der Verwaltungsvorschrift „Vergabe des Aufstiegsbonus I, des Aufstiegsbonus II und des Landesbestenpreises“ des Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 03.02.2020 (8202) für erfolgreich abgelegte Meisterprüfungen oder gleichwertige öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen in gewerblichen und kaufmännischen Berufen und in den Berufen der Landwirtschaft den Aufstiegsbonus I.

Antworten auf die wichtigsten Fragen finden Sie im Folgenden zusammengefasst.

Was ist der Aufstiegsbonus I?

Der Aufstiegsbonus I des Landes Rheinland-Pfalz soll die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung unterstreichen und macht den Weg der beruflichen Fortbildung als gleichwertige Alternative zum ersten akademischen Abschluss noch attraktiver. Der Aufstiegsbonus I schafft somit einen weiteren Anreiz, sich beruflich weiterzubilden und die eigene Qualifikation zu stärken.

Der Bonus beträgt 2.000 Euro pro Person für jeden nach der o.g. Verwaltungsvorschrift anerkannten Abschluss. Bei Prüfungen, bei denen das Prüfungsergebnis ab dem 1. Januar 2020 festgestellt wird, beträgt der Aufstiegsbonus 2.000 Euro. Bei Prüfungsergebnissen davor (erstmalig ab 01.01.2017) beträgt der Aufstiegsbonus 1.000 Euro.

Wer erhält den Aufstiegsbonus I?

Der Aufstiegsbonus I wird für alle Personen gewährt,

- die erfolgreich eine Meisterprüfung oder eine gleichwertige Fortbildungsprüfung abgelegt haben und bei denen das Prüfungsergebnis nach dem 1. Januar 2017 festgestellt wurde,
- die einen Abschluss erworben haben, der von der Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) den DQR-Niveaus 6 oder 7 zugeordnet wird (Überprüfung durch die Kammern),
- die ihre Prüfung vor der fachlich und örtlich zuständigen Stelle in Rheinland-Pfalz oder – sofern in Rheinland-Pfalz diese Prüfung nicht abgenommen werden kann - in einem anderen Bundesland abgelegt haben **und**
- deren Beschäftigungsort oder deren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Rheinland-Pfalz lag

oder:

- deren Beschäftigungsort und deren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Rheinland-Pfalz lag, sofern die Prüfung in einem anderen Bundesland abgelegt worden ist, obwohl diese in Rheinland-Pfalz abgelegt werden kann.

Bei fachlich unterschiedlichen Abschlüssen kann der Bonus auch mehrfach (je bestandener Prüfung) gewährt werden.

Wie erhalte ich den Aufstiegsbonus I?

Die Begünstigten werden von der örtlich und fachlich zuständigen Kammer ermittelt, festgestellt und informiert. Der Antrag auf Gewährung des Aufstiegsbonus I ist vollständig auszufüllen und mit den zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen notwendigen Unterlagen bis zum angegebenen Rücksendetermin per Post bei der zuständigen Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder Landwirtschaftskammer einzureichen.

Wann erhalte ich die Auszahlung?

Die zuständige Kammer prüft Ihren Antrag. Sie entscheidet über diesen und teilt Ihnen das Antragsprüfungsergebnis mit. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen für die Gewährung zahlt sie Ihnen den Aufstiegsbonus I aus. In der Regel erfolgt die Auszahlung innerhalb von drei bis sechs Monaten nach Antragstellung.

Was muss ich noch beachten?

Zur steuerrechtlichen Behandlung der Zuwendung wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder das für Sie zuständige Finanzamt.

Der Aufstiegsbonus I ist nach Prüfung durch das Ministerium der Finanzen mangels einschlägiger ertragssteuerlicher Einkunftsart weder besteuert noch auf die im Rahmen der Fortbildungsausbildung ggf. als so genannte Werbungskosten geltend gemachte Fortbildungskosten anzurechnen.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Weitere Informationen zum Aufstiegsbonus I finden Sie unter www.aufstiegsbonus.rlp.de .